

Präsident v. Carlowitz: Ich bin der Meinung, daß die Aeußerung des Herrn v. Posern so zu verstehen ist, wie Se. Königl. Hoheit eben erklärt hat. Ich erkenne in jener Aeußerung weder eine Persönlichkeit, noch einen nach §. 58 der Landtagsordnung unzulässigen persönlichen Ausfall gegen ein Kammermitglied und kann daher auch einen Ordnungsruf nicht für begründet halten. Wenn nun die Debatte geschlossen werden kann, so gebe ich dem Referenten das Schlußwort.

Referent D. Gross: Gegen den Paragraphen selbst ist von keiner Seite etwas erinnert worden, so viel Sprecher sich auch darüber geäußert haben. Es ist also wohl vorauszusetzen, daß der Paragraph bei der Abstimmung angenommen werden wird. Die beiden Amendements, welche von dem Herrn Decan Dittrich gestellt und von Sr. Königl. Hoheit modificirt worden, sind von den beiden Antragstellern zurückgenommen. Ich würde mich damit nicht einverstanden erklärt haben. Da sie aber zurückgenommen worden sind, so enthalte ich mich, die Gründe darzulegen, die mich bestimmt haben würden, dagegen zu stimmen.

Präsident v. Carlowitz: Die Amendements sind zurückgenommen. Das Deputationsgutachten stellt keinen Antrag. Es bleibt nur eine Frage übrig, die einfache Frage auf Annahme des §. 22 des Regulativs, und ich frage die Kammer: ob sie §. 22 des Regulativs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

23. (22.)

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Alle diesem Regulativ entgegenlaufende bisherige Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Präsident v. Carlowitz: Es ist zu §. 23 von der Deputation nichts erinnert worden, und wenn auch in der Kammer nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer §. 23 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

24. (23.)

Anwendung in der Oberlausitz.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs sind auch rücksichtlich der Oberlausitz, jedoch unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz in Anwendung zu bringen.

Das Deputationsgutachten zu §. 24 lautet:

Da die Deputation über die Fassung dieses Paragraphen einiges Bedenken äußerte, so fanden die Herren Regierungscommissarien, um die darin enthaltene Bestimmung genauer zu bezeichnen, und noch mehr mit der Fassung der gleichartigen in §. 32 des Gesetzes über die Parochiallasten vom 8. März 1838 enthaltenen in Einklang zu bringen, nachstehende Fassung für geeigneter:

Ueber die Zeit und die Modificationen, wann und unter welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs rücksichtlich der Oberlausitz unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz in Anwendung zu bringen sind, wird

durch Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verordnung ergehen; womit die Deputation sich einverstanden erklärt.

Staatsminister v. Bietersheim: Es könnte eigen scheinen, daß hier eine angemessenere Fassung des Entwurfs von der Regierung selbst ausgegangen ist. Ich muß aber bemerken, daß man da, wo man keinen Grund hatte, abzuweichen, die Fassung des Regulativs von 1837 beibehalten hat, gegen welche am Landtage 1837 von der Kammer nichts erinnert wurde. Da aber gegen diese Fassung nicht ganz unbegründete Zweifel aufstaueten, so hat man eine vollständigere Fassung angenommen.

Bürgermeister Starke: Trotz des größten Vertrauens, welches ich in die Einsichten und Tendenzen des hohen Ministeriums setze, kann ich doch weder mit der Fassung des Regulativs, noch mit der von der Deputation vorgeschlagenen einverstanden sein. Es wird wohl kaum erst einer Interpretation bedürfen, um sich zu überzeugen, daß, wenn es auch bei der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung bewenden sollte, es ganz in das einseitige Ermessen des hohen Ministeriums gestellt bleibt, in wie weit die eigenthümliche Verfassung und Kompetenzverhältnisse der Oberlausitz in Betracht gezogen werden wollen. Hierin würde nothwendig eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Oberlausitzer Provincialstände gefunden werden müssen. Durchaus würde etwas nicht zu erinnern sein, wenn statt: „unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz“ die Worte gebraucht worden wären: „im Einverständnis der dasigen Provincialstände“. Allein da bei der gestrigen und vorgestrigen Besprechung hierüber eine Erklärung von dem hohen Ministerium nicht zu gewinnen gewesen ist, so wird es mir nicht verargt werden, wenn ich auch bei diesem Paragraphen die früher ausgesprochene Protestation wiederhole und gegen die Fassung, wie sie im Regulativ und in dem Deputationsgutachten enthalten ist, stimme.

v. Posern: Ich trete dieser Protestation ausdrücklich bei, weil ich allerdings geglaubt habe, daß das Cultusministerium auf die wiederholte Aufforderung des geehrten Herrn Bürgermeisters Starke eine Zusicherung geben werde. Ich habe sie aber nicht vernommen. Ich muß also beitreten.

v. Erieger: Es scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß vor Erlass einer Verordnung wegen Einführung dieses Regulativs, welches Gesetzeskraft haben soll in der Oberlausitz, das Staatsministerium die dortigen Provincialstände mit ihrem Gutachten hören werde. Das folgt unbedingt aus dem Particularvertrag §. 2 und 3. Es wäre jedoch wünschenswerth, wenn der Herr Staatsminister die Gewogenheit haben wollte, mit einem Worte zu bemerken, daß das der Sinn des mit der Ansicht der Regierungscommissarien übereinstimmenden Deputationsgutachtens sei. Dann würden sich alle Bedenken erledigen.

Referent D. Gross: Ich glaube, es kann kein Bedenken darüber stattfinden, daß unter den Worten: „unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse